



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Gordon Köhler MdL
Ausschuss für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Gleichstellung
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Vorab per E-Mail:

doerthe.kaufmann@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 23.10.2024

Entwurf eines Gesetzes über die Krebsregistrierung im Land Sachsen-Anhalt (Krebsregistergesetz Sachsen-Anhalt – KRG LSA) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/4576

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Krebsregistrierung im Land Sachsen-Anhalt (Krebsregistergesetz Sachsen-Anhalt - KRG LSA – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/4576) Stellung nehmen zu können.

Das Bundeskrebsregisterdatengesetz (BKRg) regelt, dass jedes Land ein epidemiologisches Krebsregister einrichtet. Zukünftig sollen die Aufgaben, die bislang das gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR) wahrgenommen hat, auf die Krebsregister Sachsen-Anhalt gGmbH übertragen werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll hierfür die landesrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Für die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Land führt die Gesetzesänderung dazu, dass sie künftig die erforderlichen Angaben aus den Todesbescheinigungen nicht mehr dem GKR in Berlin, sondern dem Krebsregister in Sachsen-Anhalt zur Verfügung stellen.

Nach dem Vorblatt zum Gesetzentwurf handelt sich bei der Übermittlung von Angaben aus den Todesbescheinigungen nicht um eine neue Aufgabe für die Gesundheitsämter, da die Datenübermittlung jahrelang von den Gesundheitsämtern in Zusammenarbeit mit dem GKR praktiziert wurde. Mit einer Kostensteigerung sei daher nicht zu rechnen. Weiter wird im Vor-

blatt zum Gesetzentwurf ausgeführt, dass künftig Todesbescheinigungen verbindlich elektronisch übermittelt werden müssen. Alle Gesundheitsämter nutzen bereits elektronische Übermittlungsarten. Mit Mehrkosten für die Gesundheitsämter sei daher nicht zu rechnen.

Die Stadt Halle (Saale) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund des bis 2022 gültigen Staatsvertrages regelmäßig Meldungen an des GKR über eine Schnittstelle aus dem Programm „Mortalitätsstatistik-Octoware TN“ erfolgten. Die Meldung erfolgte verschlüsselt.

Seitens des Landes Sachsen-Anhalt ist zu klären, welche Form der Datenübermittlung zukünftig gewählt werden soll. Sofern das Programm „Mortalitätsstatistik-Octoware TN“ weiterhin Anwendung finden soll, müsste die Schnittstelle im Octoware TN erneut aktiviert werden.

Wir sehen die Kommunen nicht in der Verantwortung, die dafür entstehende Kosten zu tragen. Da § 65c SGB V die Länder verpflichtet, Krebsregister zu führen, muss das Land Sachsen-Anhalt auch die entsprechenden Kosten tragen. Der Begründung zu § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs ist nicht eindeutig zu entnehmen, dass diese Kosten inkludiert sind.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt